

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	DR/BV/081/2010/V-51
Einreicher:	Jugendamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	12.04.2010				
Jugendhilfeausschuss	öffentlich	01.06.2010				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	02.06.2010				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	10.06.2010				
Stadtrat	öffentlich	23.06.2010				

Titel:

Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage A beigefügte „Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Entgelten für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau“ wird beschlossen.

Gesetzliche Grundlagen:	§§ 6 (1), 8 (1) GO LSA, § 90 SGB VIII, § 13 KiföG
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Einreicher:

Beigeordneter

beschlossen im Stadtrat am:

Dr. Exner
Vorsitzender des Stadtrates

Hoffmann
1. Stellvertreter

Storz
2. Stellvertreter

Anlage 1:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz-KiFöG vom 10. Dezember 2008) wurde der § 24 SGB VIII geändert. Auf Grundlage dieser Änderung erweitert der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Betreuungsangebot um die Kindertagespflege, welche mit der „Richtlinie der Stadt Dessau-Roßlau zur Kindertagespflege“ geregelt wird.

In der gültigen Elternbeitragssatzung der Stadt Dessau-Roßlau sind die Leistungen der Kindertagespflege bislang nicht erfasst. An dieser Stelle wären ergänzende Regelungen zur Kindertagespflege erforderlich.

Im Rahmen der Ausgliederung der Kindertageseinrichtungen in den Eigenbetrieb wird jedoch eine eigene Elternbeitragssatzung erlassen, so dass eine Integration der Kindertagespflege aufgrund der verschiedenen Zuständigkeiten nicht sinnvoll erscheint.

Zur Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlage zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege unter Berücksichtigung der vorgenannten Gründe ist die Verabschiedung der Satzung erforderlich.

Die Regelungen der Satzung orientieren sich an der mit Beschluss des Stadtrates vom 22.04.2009 zum 01.08.2009 in Kraft getretenen Elternbeitragssatzung für die kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau. Sowohl die darin verankerten Betreuungszeiten wie auch die zugehörigen Elternbeitragsätze sollen für die Kindertagespflege Gültigkeit erlangen.

Damit wird die Kindertagespflege in Bezug auf die Höhe der Elternbeiträge der Betreuung in einer Kita gleichgestellt, gleichwohl sich die Betreuung in Kindertagespflege individueller gestaltet.

Für die primäre Zielgruppe der unter 3-Jährigen Kinder stellt sich der Kostenaufwand der Kindertagespflege für die Stadt günstiger gegenüber der Kita-Betreuung dar.

Die Kostenermittlung für die Kindertagespflege basiert auf der Grundlage des § 23 SGB VIII.

Danach ist der Tagespflegeperson eine laufende Geldleistung für folgende Aufwendungen zu gewähren:

- Erstattung angemessener Kosten, die der Tagespflegeperson als Sachaufwand entstehen
- Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung
- Erstattung für nachgewiesene Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung
- Häftige Erstattung nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson
- Häftige Erstattung nachgewiesene Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Der Gesetzgeber hat bei der Änderung der Vorschriften im Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz-TAG) davon abgesehen, die Höhe der laufenden Geldleistung zu bestimmen.

Auch für die Entscheidung über die Höhe der einzelnen Bestandteile der laufenden Geldleistung enthält die Vorschrift keine konkreten Angaben und stellt die Entscheidung in

das Ermessen des Trägers der Kindertagespflege.

Nach dem Kriterium der Angemessenheit und auf der Grundlage des § 23 SGB VIII hat das Jugendamt die Höhe der laufenden Geldleistung für eine Ganztagsbetreuung für 1 Kind unter 3 Jahren mit 480 € festgelegt und ist damit einer Empfehlung der Bundesregierung gefolgt.

Dieser Betrag beinhaltet die Förderleistung und den Sachaufwand der Tagespflegeperson und entspricht 75 % des Regelsatzes für ein Kind in Vollzeitpflege bis zum vollendeten 7. Lebensjahr. Proportional zum Alter der zu betreuenden Kinder und der vereinbarten Betreuungsstunden variiert der monatliche Betrag der laufenden Geldleistung.

Der Betreuungsaufwand für ein Kind unter drei Jahren, ganztägig wird mit 480 € = 100 %, für ein Kind über drei Jahre mit 384 € = 80 % der laufenden Geldleistung angesetzt. Grundlage dieser Staffelung bildet in Anlehnung an § 21 (2) KiFöG LSA die Einhaltung eines Mindestpersonalschlüssels und einer Erzieher-Kind-Relation. Der Mindestpersonalschlüssel für ein Kind unter drei Jahren liegt bei 1 pädagogischen Fachkraft : 6 Kindern, für ein Kind über drei Jahre bei 1 pädagogischer Fachkraft : 13 Kindern, was impliziert, dass der Betreuungsaufwand für ein Kind unter drei Jahren höher anzusetzen ist.

Eine detaillierte Kostendarstellung befindet sich in der Anlage B.

Durch die Erhebung der gleichen Beitragssätze wie in der Kita-Betreuung erlangt die Kindertagespflege eine durchschnittliche Kostendeckung der kommunalen Aufwendungen von 26 v.H. für das erste zu betreuende Kind einer Pflegeperson (Kosten inkl. Kosten für Versicherungen).

Bei jedem weiteren betreuten Kind erhöht sich die Deckungsquote auf bis zu 77 v.H. (bei 5-stündiger Betreuungszeit), da hier lediglich die materiellen Aufwendungen sowie die Förderleistung im Rahmen der zu erstattenden Kosten Berücksichtigung finden.

Anlagen:

- A) Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Stadt Dessau-Roßlau
- B) Darstellung der Kosten und Finanzierung der Kindertagespflege